

Franz H. Schumacher
Horneggstrasse 9
8008 Zürich

KR-Nr. 229/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Einzelinitiative

Als Stimmberechtigter des Kantons Zürich reiche ich Ihnen das Einzelinitiativbegehren ein:

Antrag

Das Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 1. Februar 1970, § 2, wird ergänzt durch folgenden Absatz: «Der Staat übernimmt vier Fünftel der öffentlich-rechtlichen Subventionen an die Theater AG Zürich (Opernhaus) gemäss Subventionsvertrag vom 2. März 1988 zwischen der Theater AG Zürich und der Stadtgemeinde Zürich, sofern diese, allenfalls unterstützt durch Agglomerationsgemeinden, einen Fünftel der Subventionen trägt. Allfällige Subventionen des Bundes werden an jene des Kantons angerechnet. Die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat und dessen Ausschuss sowie der Kontrollstelle werden vom Kanton abgeordnet.

Übergangsbestimmung: Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung fest, jedoch nicht später als drei Monate nach der Volksabstimmung.»

Begründung

Von 1985 bis 1988 hat der Gemeinderat von Zürich den neuen Subventionsvertrag mit der Theater AG unter Einbezug aller Beteiligten beraten. Am Ende stand ein Vertragswerk, wonach die Stadt sich, Preisstand 1. Januar 1988, zu jährlichen Subventionen von rund 37 Mio. Franken verpflichtete. Darin eingeschlossen waren die Anteile von Agglomerationsgemeinden und dem Kanton, welcher sich verpflichtete, seinen Beitrag im Verlauf von einigen Jahren auf 49% zu erhöhen. Es wurde damals erwartet, dass im Lauf der 90er Jahre der Kanton § 2 des Kulturförderungsgesetzes, welches die Subventionen auf höchstens die Hälfte der anrechenbaren Defizite beschränkt, revidieren werde, um im Fall des Opernhauses höhere Beiträge leisten zu können. Seit damals bis heute wurde auch davon gesprochen, das Opernhaus zu kantonalisieren.

Seit 1991 wartet man auf die entsprechende Vorlage des Regierungsrates, bisher vergeblich. Die Umriss sind allerdings bekannt. Der Kanton soll das gesamte Defizit übernehmen, will andererseits aber die Subventionen an die andern grossen Kulturinstitute in der Stadt Zürich massiv herabsetzen. Das widerspricht dem Sinn und Geist des Kulturförderungsgesetzes, das in § 3 staatliche Leistung vorsieht, wo "nicht nur ein lokales öffentliches Interesse vorliegt und sich die Gemeinde angemessen beteiligt".

Die vorliegende Initiative soll den Regierungsrat veranlassen, endlich seine Vorlage zu präsentieren. Sie kann aber auch im Sinn eines Gegenvorschlags nützlich sein. Das Konzept des Regierungsrates könnte in der Volksabstimmung leicht scheitern. Eine angemessene

höhere Beteiligung beim Opernhaus unter Belassung der bisherigen Subventionsgrundsätze gegenüber den andern Kulturinstituten dürfte in Stadt und Land auf Verständnis stossen. Wird damit aber der Verlust der städtischen Teilhabe am Opernhaus verbunden, werden sich viele Stimmberechtigte in der Stadt, die am Opernhaus hängen, brüskiert fühlen. Und erst recht werden jene, denen die andern Kulturinstitute besonders wichtig sind, eine Kürzung der kantonalen Leistungen an diese ablehnen. Kommen jene hinzu, die grundsätzlich einer Umverteilung der Lasten zwischen Stadt und Kanton opponieren. Eine massvolle und seit Jahren eigentlich unbestrittene Umverteilung beim Opernhaus unter Belassung der traditionellen Subventionsstrukturen dürfte demgegenüber auf weniger Ablehnung stossen.

Zürich, den 12. Juli 1993

Mit freundlichen Grüssen
Franz Schumacher